

Information zu Inanspruchnahme von Erleichterungen für bestimmte Überweisungen gem. § 40c des Bankwesengesetzes

Änderungen im Bankwesengesetz

Aufgrund von EU-Richtlinien zur Verhinderung der Terrorfinanzierung und der EU-Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers kam es zu Änderungen im Bankwesengesetz.

Was ist neu?

Nunmehr ist es verpflichtend, bei allen Bareinzahlungen Name und Anschrift des Auftraggebers anzugeben und sich auszuweisen.

Ausnahmeregelungen:

Für gemeinnützige Vereine wurden jedoch Ausnahmen geschaffen: unter bestimmten Voraussetzungen können Bargeldüberweisungen bis EURO 150,- anonym eingezahlt werden.

All jene Vereine, die davon Gebrauch machen möchten, müssen diese Voraussetzungen erfüllen. Diese werden von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler geprüft. Anschließend erfolgt die Übermittlung an die Finanzmarktaufsicht, die eine Liste mit den Organisationen veröffentlicht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Der Verein muss seine Tätigkeit ohne Erwerbszweck für mildtätige, religiöse, kulturelle, erzieherische, soziale oder wissenschaftliche Zwecke oder zur Förderung von gemeinsamen Zwecken ausüben.
2. Es muss ein ordnungsgemäßer Rechnungsabschluss, bestätigt durch einen Wirtschaftstreuhandler, vorliegen
3. Der Rechnungsabschluss muss auf der Website veröffentlicht sein.
4. Diese Voraussetzungen müssen von der KWT bestätigt sein.

Wie kommt man zu der Bestätigung durch die KWT?

Hier wird unterschieden zwischen jenen Organisationen, die das Österreichische Spendengütesiegel haben und jenen, die es nicht haben.

Vorzulegen ist:

a. Träger des Österreichischen Spendengütesiegels:

1. der Antrag der Organisation auf Aufnahme in die Liste der FMA
2. Beilage eines ZVR-Auszuges bzw. Firmenbuchauszuges
3. Beilage des Rechnungsabschlusses

b. Kein Träger des Österreichischen Spendengütesiegels:

Zusätzlich zu Punkt 1 bis 3 muss die Organisation die Bestätigung eines Wirtschaftstreuhandlers vorlegen, dass ein ordnungsgemäßer Rechnungsabschluss aufgestellt wurde.

Fällt eine Gebühr an?

- Träger des Österreichischen Spendengütesiegels: keine Gebühr
- Kein Träger des Österreichischen Spendengütesiegels: € 150,--

Wann muss der Antrag spätestens eingereicht werden?

Die Meldung der begünstigten Vereine durch die KWT an die Finanzmarktaufsicht erfolgt quartalsweise, also mit den Stichtagen 31.3., 30.6., 30.9. sowie 31.12.. Wird bis zum Stichtag die Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen durch die KWT erteilt, wird die Organisation in die nächste Liste aufgenommen.

Formulare und Auskünfte:

Die Formulare finden Sie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhandler www.kwt.or.at unter der Rubrik „Spezialgebiete“ – „Spendeneinzahlungen“.

Auskünfte erteilt Frau Dr. Irmgard Krumpöck unter 01/ 811 73 – 286 oder krumpoeck@kwt.or.at